



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 1: Satzung für das Audiovisuelle Medienzentrum der  
Gesamthochschule Paderborn (2.1.1975)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

UFB II

- 72

Amtliche Mitteilungen  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1975

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 1

am 2.1.1975

---

Inhalt

Seite

Satzung für das Audiovisuelle  
Medienzentrum der Gesamthoch-  
schule Paderborn

1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 1/75 -



SATZUNG

FÜR DAS AUDIOVISUELLE MEDIENZENTRUM

DER GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

§ 1

Aufgaben und Organisation des Audiovisuellen Medienzentrums

1. Das Audiovisuelle Medienzentrum - im folgenden AVMZ genannt - ist eine zentrale Einrichtung der Gesamthochschule Paderborn gemäß § 37 HSchG und § 31 der vorläufigen Grundordnung für die Gesamthochschule Paderborn
2. Das AVMZ dient der Gesamthochschule in Forschung und Lehre.
3. Das AVMZ erfüllt seine Aufgaben in folgenden Funktionsbereichen:
  - a) Hochschulinternes Fernsehen (HIF), b) Sprachlehre (SL),
  - c) Computergestütztes Instruktion und Information (CI).
4. Das AVMZ wird von einem Direktor geleitet. Ihm werden für die spezielle Betreuung der Funktionsbereiche, für den Bereich Technik und für den Bereich Verwaltung, Referenten beigeordnet.

§ 2

Organe des AVMZ sind:

- a) Der Direktor des AVMZ
- b) der Beirat des AVMZ



### Der Direktor des AVMZ und seine Aufgaben

1. Die Stelle des Direktors wird ausgeschrieben. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen empfiehlt der Beirat des AVMZ der Hochschule einen geeigneten Bewerber. Die Gesamthochschule schlägt auf der Grundlage der Empfehlung des Beirates dem Minister für Wissenschaft und Forschung einen Bewerber vor.
2. Der Direktor ist für die Erfüllung der Aufgaben des AVMZ verantwortlich.
3. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte des AVMZ und regelt den Einsatz der AV-Medien. Er stellt die Anträge zum Haushaltsplan und bewirtschaftet die dem AVMZ zur Verfügung gestellten Mittel, soweit ihm diese Befugnis nach § 65.2 vorläufige Grundordnung übertragen ist.
4. Der Direktor ist Vorgesetzter aller Bediensteten im AVMZ, soweit nicht die Zuständigkeit des Kanzlers begründet ist.
5. Der Direktor ist für die Durchführung der von dem Beirat des AVMZ gefaßten Beschlüssen verantwortlich.
6. Der Direktor hat dem Beirat des AVMZ mindestens einmal im Jahr einen umfassenden Rechenschaftsbericht zu geben, der an den Senat weitergeleitet wird. Er steht darüberhinaus mit dem Vorsitzenden des Beirates des AVMZ im ständigen Kontakt über alle wesentlichen Vorgänge.

### Die Referenten des AVMZ und ihre Aufgaben

Den Referenten obliegt die Beratung der Nutzer, die Planung und Koordination von Nutzungsanforderungen aus den einzelnen Fachbereichen, Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen, die wissenschaftlich-technische Weiterentwicklung des AVMZ sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Einführung in die Arbeit mit AV-Medien und zur Fortbildung auf diesem Gebiet.



### Der Beirat des AVMZ und seine Aufgaben

1. Der Beirat des AVMZ setzt sich aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten im Verhältnis von 4 : 2 : 1 zusammen. Außerdem gehört ihm der Leiter des AVMZ mit beratender Stimme an. Der Beirat des AVMZ kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Bei der Beratung von Angelegenheiten, welche einzelne Fachbereiche, Betriebseinheiten, zentrale Einrichtungen oder die Hochschulverwaltung betreffen, ist ein Vertreter der Betroffenen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
2. Die Mitglieder des Beirates des AVMZ werden vom Gründungssenat auf Vorschlag der Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Es soll gewährleistet sein, daß die Bereiche Erziehungswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Sprachen, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften vertreten sind. Zur Wahl sollen nur solche Hochschulangehörigen vorgeschlagen werden, die hinsichtlich des Aufgabenbereiches des AVMZ über Erfahrungen verfügen.
3. Der Beirat des AVMZ wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende des Beirates des AVMZ beruft den Beirat mindestens einmal im Halbjahr ein. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn der Direktor des AVMZ oder drei Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.
5. Der Beirat des AVMZ berät und fördert das AVMZ bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entwurf der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne des AVMZ im Rahmen von § 62 der vorläufigen Grundordnung.
  - b) Stellungnahme zu den Haushaltsanmeldungen des AVMZ.
  - c) Entscheidung über die Verteilung der dem AVMZ zugewiesenen Mittel im Rahmen von § 64 der VGrundO.



- d) Entscheidungen über die Durchführung wesentlicher Projekte des AVMZ.
- e) Entscheidung in Konfliktsituationen zwischen AVMZ und Nutzern. Gegen die Entscheidung des Beirats kann das Rektorat angerufen werden.
- f) Erstellung einer Benutzungsordnung des AVMZ.
- g) Empfehlungen zu Änderungen der Satzung für das AVMZ.
- h) Mitwirkung bei der Auswahl des Leiters.

6. Der Beirat des AVMZ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### Aufgaben des AVMZ im Einzelnen

Das AVMZ erbringt als Dienstleistungsbetrieb Service-Funktionen für die Hochschule im AV-Bereich und unterstützt die Hochschulangehörigen bei der Benutzung seiner Einrichtungen. Die Aufgaben des AVMZ sind insbesondere:

- a) Beschaffung und Einsatz der hardware im AV-Bereich der Fachbereiche, Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen.
- b) Aufbewahrung der im AVMZ in Eigenproduktion erstellten software nach Katalogisierung durch die Gesamthochschulbibliothek und Lagerung derjenigen software, die von der Medienstelle der GHB für den ständigen Gebrauch im AVMZ ausgeliehen ist.
- c) Organisation und Durchführung des Medieneinsatzes, Koordination der fachbereichsspezifischen Nutzungsvorstellung, Wartung der Anlagen und Ausbildung des Betriebspersonals.
- d) Förderung des Einsatzes und der Erprobung von AV-Medien in hochschuldidaktischen Bereichen.
- e) Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Durchführung von Lehr- und Forschungsvorhaben im AV-Bereich, d.h. insbesondere Beratung und Information der Benutzer über die Möglichkeiten des AVMZ.
- f) Information über Neuerungen auf dem Gebiet der AV-Medien.



- g) Gewinnung und Bereitstellung von elektronisch übermittelten Informationen.
- h) Zusammenarbeit mit anderen Medienzentren und Institutionen, die für den Bereich der AV-Medien zuständig sind.

### § 7

#### Benutzung des AVMZ

Die Benutzung des AVMZ wird im einzelnen durch eine Benutzungsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Beirates des AVMZ vom Senat der Gesamthochschule Paderborn beschlossen wird.

### § 8

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.